

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgende Änderungen einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage war nach § 9 Abs. 3 UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller:

Die Firma Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH betreibt im Anwesen Kronacher Str. 63, 90765 Fürth, eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind.

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nr. 10.1

Entscheidungen vom:

18.06.2020

Ergebnis der Vorprüfungen:

Die Vorprüfung des Vorhabens hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage):

Die Firma Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH hat mit Schreiben vom 08.11.2019 für die Errichtung eines Anbaus an das bestehende Verdampfergebäude und im Gebäude zur Vorbehandlung der Abwässer aus dem Zündsatzbereich für den Betrieb drei zusätzlicher Verdampfer-Anlagen und eines Aktivkohleadsorbers eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 10.1 Anhang 1 4. BImSchV beantragt. Durch den Anbau wird die Grundfläche des Gebäudes um 202 m² auf 397 m² erweitert.

Begründung:

Im Rahmen der Baumbestandsaufnahme vom 06.09.2019 zu der vom Erweiterungsbau betroffenen Fläche wurden Vorgaben gemacht, unter deren Einhaltung davon ausgegangen wird, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der relevanten Schutzgüter (Tiere, Pflanzen) kommt.

Die Unterlagen der Vorprüfungen können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.24, während der allgemeinen Öffnungszeiten nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0911/974-1447) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fürth, 06. Juli 2020
S t a d t F ü r t h

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister